

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Sondernutzung des Strandes und der Promenade sowie über die Erhebung  
von Gebühren für Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des  
Eigenbetriebs „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

*Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Sondernutzungsvertrages zwischen dem Land M - V, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Ückermünde und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vom 10.06.1995, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2017 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung des Strandes und der Promenade sowie über die Erhebung von Gebühren für Veranstaltungen im Verwaltungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 21.07.2003 erlassen:*

**Artikel 1 - Änderung der Satzung**

1.) § 5 - Gebührenverzeichnis wird wie folgt ersetzt:

**§5  
Gebührenverzeichnis**

Für die Sondernutzungen des Strandes und der Promenade wird eine Gebühr in folgender Höhe brutto festgesetzt (wenn nicht vertraglich anders geregelt)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich EUR	monatlich EUR	wöchentl. EUR	täglich EUR
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen angebracht sind und mehr als 30 cm in die Gehwegzone hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	100	10		
1.2	Frei im Promenadenbereich aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	200	20		

2.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdieleen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5	2,50	0,25
3.	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5	1,25	0,25
4.	Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche				
	a) in der Hauptsaison		10	2,50	0,50
	b) in der Nebensaison		5	1,25	0,25
5.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 Metern über der Promenade angebracht sind		40	20	
6.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung				
	a) von weniger als 5 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr			20	
	b) von 5 bis 10 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr			40	
	c) bei mehr als 10 Werbeanlagen eine Gesamtgebühr			60	
7.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder die Aufstellung solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken je Fahrzeug				50
8.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Promenadenbereich beanspruchende Informations-				5

	verbreitungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes				
9.1	Gebühren für Radwanderungen, Wanderungen und Vorträge				
	a) mit Kurkarte				1,50
	b) ohne Kurkarte				2,50
9.2	Gebühren für Ortsführungen pro Teilnehmer				
	a) mit Kurkarte				-
	b) ohne Kurkarte				1
10	Musikalische Darbietungen, die Werbe- und Verkaufszwecken dienen pro angefangene Stunde				4
11	Aufstellen von Strandkörben pro Strandkorb				
	a) Privatpersonen für den Eigenbedarf	30			
	b) gewerbliche Strandkorbvermieter & gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen	40			
	c) von Hotels, Pensionen, privaten Zimmervermietern	40			
12	Sport & Freizeit				
	a) Überlassung von Strandabschnitten zur Surf- und Bootsvermietung sowie sonstiger Vermietung	800-1.200			
	b) Überlassung von Strandabschnitten zum Betrieb gewerblicher Sportanlagen	800-1.200			
	c) Kurzfristig nicht vertraglich gebundene Überlassung von Strandabschnitten zum Betrieb gewerblicher Sportanlagen/ Vermietungen je m <sup>2</sup> genutzter Fläche		2	0,5	
	d) Massagen	100			
13	Veranstaltungen				
	a) Privat				20 – 70

	b) Gewerblich				80 – 1.200
14	Strandversorgung				
	Strandbar	800- 1.200			
15	Pferdehalter, die das Reiten am Strand in der vorgeschriebenen Weise nutzen (pro Pferd)		25		
16	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch				20
17	Sonstige je m <sup>2</sup> genutzter Fläche		2	0,5	0,5

„In den Gebühren brutto ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %  
enthalten.“

2.) § 7 - Bestehende Sondernutzung wird wie folgt ersetzt:

### § 7 Bestehende Sondernutzung

Sondernutzungsverträge, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, werden  
gemäß der geänderten Gebührensatzung angepasst.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 20.09.2017



Peter Usemann  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.09.2017 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 26.09.2017 gez. Lachnit

